

# SATZUNG

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „GAT Gesellschaft für angepasste Technologien“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „GAT Gesellschaft für angepasste Technologien e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in 48268 Greven.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er erstrebt keinen Gewinn.

Zweck des Vereins ist die Verbreitung angepasster Technologien weltweit und in entsprechende Märkte. Hierzu führt der Verein folgende Tätigkeiten durch:

- Er betreibt und unterstützt wissenschaftliche Arbeiten und Aktivitäten der Volksbildung.
- Er kooperiert mit allen geeigneten wissenschaftlichen und Volksbildungseinrichtungen .
- Er beteiligt sich als Gesellschafter an der gemeinnützigen „TAT International GmbH“.

Alle eventuellen Gewinne aus dieser Beteiligung werden unmittelbar und ausschließlich den gemeinnützigen Vereinszwecken zur Verfügung gestellt.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die zum Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die satzungsgemäßen Ziele des Vereins unterstützt. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands, der mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit erfolgen muss, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 8 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und einem Kassierer. Die Mitgliederversammlung kann diesen Vorstand um bis zu vier Beisitzer erweitern. Der Beschluss hierzu ist vor der Vorstandswahl zu fassen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter oder ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

Der Vorstand, beim ersten Mal die Mitgliederversammlung, kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der bei einer ordentlich eingeladenen Versammlung anwesenden Mitglieder und bei vorheriger Bekanntgabe durch die Tagesordnung widerruflich einen Geschäftsführer wählen und ihn mit Generalvollmacht ausstatten. Der Geschäftsführer kann angestellt oder auf andere Weise für seine Arbeit angemessen entgolten werden.

## § 9 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
3. Erstellung des Jahresberichtes
4. Kassenführung des Vereins
5. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
6. Einrichtung von Arbeitsgruppen für Projekte bzw. Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen

## § 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt in getrennter und geheimer Wahl; die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt in offener Wahl, es sei denn, ein Drittel der anwesenden Mitglieder beantragt geheime Wahl. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Alle Vorstandsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Wird ein Vorstandsmitglied zum Geschäftsführer gewählt, so kann es angestellt werden.

## § 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter einberufen werden. Vorstandssitzungen finden bei Bedarf statt. Jedes Vorstandsmitglied kann beim Vorsitzenden die Einberufung einer Vorstandssitzung unter Angabe

des Verhandlungsgegenstandes verlangen. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des Sitzungsleiters, der zuvor in offener Wahl gewählt worden ist.

## § 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese Aufgabe nicht dem Vorstand zugeordnet ist;
- Überwachung der Vorstandsarbeit;
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- Beschlussfassung über Rechenschaftsbericht des Kassierers; die Prüfung der Kasse hat durch ein von der Mitgliederversammlung zu wählendes, nicht dem Vorstand angehörendes Vereinsmitglied zum Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen;
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins.

## § 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

## § 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

Die Art und Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung ist schriftlich durchzuführen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind in jedem Fall beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, zur Auflösung des Vereins eine solche von 90 %.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

#### § 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 90 % der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt sein Vermögen an die gemeinnützige TAT International GmbH, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus anderen Gründen seine Rechtsfähigkeit verliert.

Rheine, 17.09.2008